

Aktenzeichen: 2 AZR 257/02
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 17. Juni 2003
- 2 AZR 257/02 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Schlußurteil vom 6. Juni 2001
- 7 Ca 9182/00 -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 21. März 2002
- 5 Sa 851/01 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Entscheidungsstichwort:

- Tarifliche Kündigungsfristen - Keine Anrechnung von Unterbrechungszeiten

Gesetze:

BRTV-Bau § 12 Ziff. 1; BGB § 622 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

keine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

BUNDESARBEITSGERICHT



2 AZR 257/02
5 Sa 851/01
Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
17. Juni 2003

URTEIL

Freitag, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juni 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Prof. Dr. Rost, die Richter am Bundesarbeitsgericht Bröhl und Dr. Eylert sowie den ehrenamtlichen Richter Beckerle und die ehrenamtliche Richterin Kuemmel-Pleißner für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 21. März 2002 - 5 Sa 851/01 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen!

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Dauer der tariflichen Kündigungsfrist.

Der Kläger war bei der Beklagten, die ein nach der Betriebsgröße jedenfalls im hier maßgeblichen Zeitpunkt nicht unter das Kündigungsschutzgesetz fallendes Bauunternehmen betrieb, als gewerblicher Arbeitnehmer (Bauwerker) beschäftigt. Die Beschäftigung erfolgte mit Unterbrechungen in den Zeiträumen:

02.05.1995 bis 01.01.1996
22.04.1996 bis 01.01.1997
17.03.1997 bis 01.01.1998
23.03.1998 bis 01.01.1999
15.03.1999 bis 01.01.2000
und zuletzt ab dem 21.03.2000.

Die Beklagte hatte die jeweiligen Arbeitsverhältnisse betriebsbedingt wegen Auftragsmangels gekündigt; gegen diese Kündigungen hatte sich der Kläger nicht gewandt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien fand der allgemeinverbindliche Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland (BRTV-Bau) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Mit Schreiben vom 20. November 2000 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. November 2000 wegen Betriebsaufgabe. Zwischen den Parteien ist unstreitig geworden, daß die Kündigung das Arbeitsverhältnis frühestens zum 31. Dezember 2000 aufgelöst hat.

Der Kläger hat die Einhaltung der tariflichen Kündigungsfrist zum 31. Januar 2001 und die Zahlung der Vergütung auch für den Monat Januar 2001 unter Anrechnung des erhaltenen Arbeitslosengeldes begehrt. Er hat die Auffassung vertreten, die tarifliche Kündigungsfrist betrage - ausgehend von einer Beschäftigungszeit von mehr



als fünf Jahren - zwei Monate zum Monatsende. Er sei so zu behandeln, als habe sein Arbeitsverhältnis seit dem 2. Mai 1995 ununterbrochen bestanden. Bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeit seien die unter sechs Monate liegenden Unterbrechungszeiten, zumindest wenn sie im Schlechtwetterzeitraum lägen, mitzuberücksichtigen.

Der Kläger hat - soweit für die Revision noch von Bedeutung - beantragt,

1. festzustellen, daß sein Arbeitsverhältnis bei der Beklagten durch die Kündigung der Beklagten vom 20. November 2000 erst zum 31. Januar 2001 beendet worden ist.
2. Die Beklagte zu verurteilen, an ihn Arbeitsentgelt für den Monat Januar 2001 in Höhe von 3.700,00 DM brutto (1.891,78 Euro) abzüglich des für diesen Zeitraum erhaltenen Arbeitslosengeldes in Höhe 1.836,75 DM (939,12 Euro) zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basissatz der EZB gemäß § 1 DÜG bis 31. Dezember 2001 sowie ab 1. Januar 2002 in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz aus 1.891,78 Euro brutto abzüglich 939,12 Euro netto ab 16. Februar 2001 zu zahlen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags die Auffassung vertreten, das Arbeitsverhältnis sei zum 31. Dezember 2000 wirksam beendet worden. Bei der Berechnung der Kündigungsfrist seien die Unterbrechungszeiten nicht zu berücksichtigen.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag des Klägers erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Kündigungsfrist beträgt keine zwei Monate zum Monatsende, weil das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien keine fünf Jahre bestanden hat. Deshalb hat der Kläger auch keinen Anspruch auf Zahlung der begehrten Vergütung für den Monat Januar 2001 nach § 615 Satz 1 BGB.



A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, das Arbeitsverhältnis des Klägers sei auf Grund der Kündigung vom 29. November 2000 zum 31. Dezember 2000 beendet worden. Nach § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 BRTV-Bau betrage die Kündigungsfrist einen Monat zum Monatsende, da das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen nur drei Jahre bestanden habe. Hierbei seien nur die tatsächlichen Zeiten der Betriebszugehörigkeit und nicht die Unterbrechungszeiträume zu berücksichtigen. Die tarifliche Regelung sehe die Unterbrechungszeiten nicht als Zeiten der Betriebszugehörigkeit an. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Wortlaut des § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau in der ab 1. Januar 1996 gültigen Fassung.

B. Dem folgt der Senat.

I. Das Landesarbeitsgericht hat § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 BRTV-Bau zutreffend ausgelegt und angewandt. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung der verlängerten tariflichen Kündigungsfrist (§ 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 BRTV-Bau) nicht. Er war lediglich in den Zeiträumen 02.05.1995 bis 01.01.1996, 22.04.1996 bis 01.01.1997, 17.03.1997 bis 01.01.1998, 23.03.1998 bis 01.01.1999, 15.03.1999 bis 01.01.2000 und zuletzt ab dem 21.03.2000 und damit zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als fünf Jahre bei der Beklagten beschäftigt.

1. § 12 BRTV-Bau (Beendigung des Arbeitsverhältnisses) regelt in Ziff. 1 Nr. 1.2 unter der Überschrift:

„Verlängerte Kündigungsfrist für ältere Arbeitnehmer mit längerer Betriebszugehörigkeit:

Die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber erhöht sich, wenn das Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen

- drei Jahre bestanden hat,
auf einen Monat zum Monatsende,
- fünf Jahre bestanden hat,
auf zwei Monate zum Monatsende,

...

Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden die Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

Zeiten unterbrochener Betriebszugehörigkeit werden zusammengerechnet, wenn die Unterbrechung nicht vom Arbeitnehmer veranlaßt wurde und wenn sie nicht länger als sechs Monate gedauert hat.“



§ 12 Ziff. 2 BRTV-Bau bestimmt weiter:

„Kündigungsausschluß

Das Arbeitsverhältnis kann in der Zeit vom ... und vom
1. November bis 31. März (Schlechtwetterzeit) nicht aus Witte-
rungsgründen gekündigt werden.“

2. Entgegen der Auffassung der Revision sind die Zeiten der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses des Klägers bei der Berechnung seiner Beschäftigungsdauer nicht zu berücksichtigen. Der tariflichen Regelung des § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau läßt sich dies nicht entnehmen. Sie rechtfertigt lediglich eine Addition der tatsächlich zurückgelegten Zeiten der Betriebszugehörigkeit.

a) Dafür spricht schon der Wortlaut des § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau. Nach der tariflichen Regelung sollen die Zeiten unterbrochener Betriebszugehörigkeit zusammengerechnet werden. Damit setzt der Tarifwortlaut zunächst einmal eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses voraus. Das Tatbestandsmerkmal „zusammenrechnen“ verklammert dann die Betriebszugehörigkeitszeiten, die unterbrochen waren. Der Zeitraum der Unterbrechung wird jedoch nicht in Bezug genommen. „Zusammenrechnen“ meint „addieren, zusammenzählen“ (*Duden 22. Aufl. Stichwort: zusammenrechnen; Brockhaus/Wahrig Deutsches Wörterbuch 1984 Stichwort: zusammenrechnen*). Aus der tariflichen Formulierung „Zusammenrechnen“ ergibt sich, daß es sich bei den Unterbrechungszeiten gerade nicht um eine Beschäftigungszeit handelt (*siehe für den Tarifwortlaut „anrechnen“ BAG 29. August 2000 - 3 AZR 408/99 -*). Einen weitergehenden Hinweis auf eine Berücksichtigung bzw. eine Zusammenrechnung der - nicht mit einer Tätigkeit des Arbeitnehmers belegten - Unterbrechungszeiten gibt der Wortlaut der tariflichen Regelung nicht.

b) Auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang ergibt sich kein anderes Bild.

§ 10 Ziff. 4 Satz 1 BRTV-Bau (Sterbegeld) enthält eine wortgleiche Regelung wie § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau.

Demgegenüber sieht § 9 Ziff. 2 Nr. 2.2 BRTV-Bau (Freistellung zu einer Arbeitsgemeinschaft) vor, daß mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Arbeitsgemeinschaft das Arbeitsverhältnis zum Stammbetrieb wiederauflebt und „dem Arbeitnehmer die Zeit der Freistellung als Betriebszugehörigkeit anzurechnen (ist)“. Die letzt-



genannte Regelung zeigt, daß die Tarifvertragsparteien durchaus die Anrechnung von Zeiten, in denen keine Arbeitsleistung für den (Stamm-) Arbeitgeber erbracht wird und das Arbeitsverhältnis zwischen den Arbeitsvertragsparteien ruht, als Betriebszugehörigkeitszeit beim (Stamm-) Arbeitgeber vorsehen. Aus dem Umstand, daß die Tarifvertragsparteien bei der Berechnung der Betriebszugehörigkeitszeiten für Unterbrechungszeiträume eine ausdrückliche, positive Regelung geschaffen haben, wenn sie solche Zeiten berücksichtigen wollen, ist eher der Umkehrschluß zu ziehen, daß sie eine solche positive Regelung für eine Anrechnung der Unterbrechungszeiten in § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau gerade nicht gewollt haben.

c) Auch der Entstehungsgeschichte des § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau läßt sich kein anderes, und schon gar kein eindeutiges Auslegungsergebnis gewinnen.

Die tarifliche Regelung ist zumindest seit Bestehen des Arbeitsverhältnisses der Parteien unverändert.

Die vom Landesarbeitsgericht angesprochene - andere - Version („ununterbrochen ...“) ist zumindest in den Tarifverträgen nach 1974 nicht enthalten.

Im übrigen haben die Parteien zur Entstehungsgeschichte der tariflichen Norm auch nichts weiter vorgetragen.

d) Schließlich bestätigt eine am erkennbaren Tarifzweck orientierte Auslegung das gefundene Ergebnis.

Die tarifliche Regelung schafft die Voraussetzungen dafür, daß einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht in seiner Sphäre liegen, rechtlich wirksam - und zum Teil häufiger - beendet worden ist, bei einer späteren Wiedereinstellung und Weiterbeschäftigung überhaupt die Möglichkeit eröffnet wird, in den Genuß der verlängerten Kündigungsfrist nach § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau zu kommen. Der betroffene Arbeitnehmer soll nicht nur nicht stets neu die Voraussetzungen der Wartezeit nach § 1 Abs. 1 KSchG erfüllen müssen. Die tarifliche Regelung des § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau schafft auch die Voraussetzungen für die Anwendung verlängerter Kündigungsfristen. Ohne die Tarifnorm könnten die Arbeitnehmer eines Baubetriebs oft über längere Zeiträume während eines Teils des Jahres in demselben Betrieb beschäftigt werden, ohne jemals in den Genuß der verlängerten Kündigungsfristen zu kommen (*vgl. auch Senat 14. Mai 1987 - 2 AZR 380/86 - BAGE 55, 298*). Dies gilt umso mehr, als nach der Rechtsprechung des Senats es bei der Wartezeitberechnung nach § 1 Abs. 1 KSchG und auch bei der Berechnung der verlängerten



Kündigungsfristen nach § 622 BGB bei der Berücksichtigung von früheren Beschäftigungszeiten sowohl auf den Anlaß und die Dauer der Unterbrechung als auch auf die Art der Weiterbeschäftigung ankommt (*siehe beispielsweise Senat 6. Dezember 1976 - 2 AZR 470/75 - BAGE 28, 252; 23. September 1976 - 2 AZR 309/75 - BAGE 28, 176*). Entgegen der Auffassung des Klägers kann insoweit auch nicht auf § 14 Abs. 3 TzBfG zurückgegriffen werden (*vgl. ErfK/Ascheid 3. Aufl. § 1 KSchG Rn. 80 mwN*). Der Kündigungsschutzrechtliche Rahmen verdeutlicht, daß die tarifliche Regelung für die betroffenen Arbeitsverhältnisse sowohl Anwendungsklarheit schafft als auch materiell-rechtlich eine weitergehende Anrechnung von unterbrochenen Betriebszugehörigkeitszeiten zwingend gewährleistet. Für diese Zwecke bedarf es aber keiner Berücksichtigung von Unterbrechungszeiten.

e) Der weitergehende Einwand der Revision, bei einer am Schutzzweck der tariflichen Regelung orientierten Auslegung sei der Sinn und Zweck der Regelung des § 12 Ziff. 2 BRTV-Bau zu berücksichtigen, führt zu keinem anderen Ergebnis.

§ 12 Ziff. 2 BRTV-Bau schließt die witterungsbedingte Kündigung während des sog. Schlechtwetterzeitraums aus. Für die Frage einer Unterbrechung bzw. einer Anrechnung der Unterbrechungszeit kann der Tarifnorm nichts entnommen werden. Deshalb greift bei der Anwendung des § 12 Ziff. 1 Nr. 1.2 Satz 3 BRTV-Bau die Regelung des § 12 Ziff. 2 BRTV-Bau nicht Platz. Ob die Beklagte die Arbeitsverhältnisse des Klägers in den vorangegangenen Jahren entgegen § 12 Ziff. 2 BRTV-Bau zu Unrecht gekündigt hat, ist vom Landesarbeitsgericht weder festgestellt noch im übrigen vom Kläger behauptet worden.

f) Damit ergeben sich weder aus dem Wortlaut, dem Sachzusammenhang oder dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung als den maßgeblichen Auslegungskriterien ausreichende Anhaltspunkte, um die Unterbrechungszeiten bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer zu berücksichtigen.

II. Die Kündigung vom 20. November 2000 hat das Arbeitsverhältnis auch nicht nach § 622 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB erst zum 31. Januar 2001 beendet. Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat zum Kündigungszeitpunkt noch keine fünf Jahre bestanden. Auch bei der Berechnung der - gesetzlichen - Kündigungsfristen und der Wartezeit nach § 1 KSchG werden rechtliche Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses nicht angerechnet (*vgl. beispielsweise ErfK/Ascheid 3. Aufl. § 1 KSchG Rn. 77 mwN; KDZ § 1 KSchG Rn. 23; HK-KSchG/Dorndorf 4. Aufl. § 1 Rn. 109; von Hoyningen-*



Huene/Linck KSchG 13. Aufl. § 1 Rn. 89; LAG Hamm 20. Dezember 1996 - 5 Sa 1307/95 - LAGE KSchG § 1 Nr. 10; LAG Baden-Württemberg 17. Februar 1988 - 2 Sa 92/87 - LAGE KSchG § 1 Nr. 7; aA APS/Dörner § 1 KSchG Nr. 41; KR-Spilger 6. Aufl. § 622 BGB Rn. 60; noch offengelassen von BAG 6. Dezember 1976 - 2 AZR 470/75 - BAGE 28, 252). Es kann daher dahingestellt bleiben, ob überhaupt die Voraussetzungen für die Annahme eines ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses im Sinne dieser Vorschriften vorlagen.

III. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision zu tragen.

Rost Brühl Eylert

Beckerle Kuemmel-Pleißner

